

An die
Finanzmarktaufsicht

Bundessparte Bank und Versicherung
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 320
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-272
E bsbv@wko.at
W <http://wko.at/bsbv>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sacharbeiter
BSBV 61/Dr. Egger

Durchwahl
3137

Datum
21.5.2024

Novellierung der KIM-V

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Entwurf für eine Verordnung der FMA, mit der die Kreditinstitute-Immobilienfinanzierungsmaßnahmen-Verordnung (KIM-V) geändert werden soll, dürfen wir namens der österreichischen Kreditwirtschaft die folgende Stellungnahme abgeben.

Wir begrüßen die Vereinfachung der unterschiedlichen Ausnahmekontingente auf ein Ausnahmekontingent, weil dadurch bei der Steuerung auf Bankenseite die Komplexität wesentlich reduziert wird.

Darüber hinaus dürfen wir die folgenden Anliegen zur KIM-V übermitteln:

§ 5 - Institutsbezogenes Geringfügigkeitskontingent

Wir erachten das institutsbezogene Geringfügigkeitskontingent (iGK) in der Höhe von 2 % (§ 5 Abs 2 KIM-V) bei der kreditnehmerbezogenen Geringfügigkeitsgrenze als unverhältnismäßig.

Die bisherige Praxis zeigt, dass das iGK vorwiegend für die Finanzierung von Klimaschutz- und Energiesparmaßnahmen (PV-Anlagen, Heizungstausch, Fassadendämmungen, etc.) in Anspruch genommen wird. Aufgrund von Risikogesichtspunkten sollten alle Fremdkapitalfinanzierungen, welche unter die Geringfügigkeitsgrenze fallen, von der Berechnung des Ausnahmekontingents ausgenommen werden können. Finanzierungen dieser Art sind schlichtweg nicht geeignet, systemische Risiken aufgrund von Fremdfinanzierungen privater Wohnimmobilien zu begründen, womit auch das iGK nicht gerechtfertigt erscheint.

Neben diesen aufsichtsrechtlichen Aspekten sei zudem ins Treffen geführt, dass ein breiter politischer und gesellschaftlicher Konsens zur Förderung von Investitionen in Energiespar- und Klimaschutzmaßnahmen besteht und dieser durch einzelne Vorgaben der KIM-V auch nicht konterkariert werden sollte.

Das institutsbezogene Geringfügigkeitskontingent von 2 % gemäß § 5 Abs 2 sollte daher entfallen.

Nur für den Fall, dass die FMA dieser Maßnahme trotz der angeführten Argumente nicht nähertreten kann, sollte - analog zur Regelung des § 6 KIM-V (institutsbezogenes

Mindestausnahmekontingent) - auch in § 5 ein betragliches Mindestausnahmevervolumen umgesetzt werden (in der Größenordnung von bis zu EUR 1 Mio.).

Die Intention des betraglichen Mindestausnahmekontingents in § 6 besteht darin, den Nachteil kleinerer Institute, die über geringere Finanzierungsvolumina verfügen, auszugleichen¹. Dieselbe Überlegung trifft uneingeschränkt auch auf das institutsbezogene Geringfügigkeitskontingent gemäß § 5 zu.

Alternativ sollte daher auch in § 5 zumindest ein betragliches Mindestausnahmekontingent von bis zu EUR 1 Mio (oder max 2 % der neu vereinbarten Finanzierungen - je nachdem, welcher Wert höher ist) vorgesehen werden.

Wir ersuchen Sie um Berücksichtigung unserer Ausführungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Dr. Franz Rudorfer
Geschäftsführer
Bundessparte Bank und Versicherung

¹ „Um diesen Nachteil kleinerer Institute auszugleichen, werden vom Kreditvergabevolumen der Vorperiode unabhängige Mindestausnahmekontingente ermöglicht.“ - So explizit die damalige Begründung der FMA zur KIM-V Novelle BGBl II Nr. 79/2023, Seite 9.